

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0001

22. Oktober 2019

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die folgende Verpackung bestehend aus

- **Karton aus Pappe (631 mm x 102 mm x 95 mm)**
- **Einlage aus Papier (321 mm x 703 mm)**

zur Befüllung mit einem Rollladenantrieb SE Pro 2/15 des Herstellers Selve GmbH & Co. KG gemäß den in der Anlage beigefügten Abbildungen ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Selve GmbH & Co. KG („**Antragstellerin**“) hat am 9. Mai 2019 eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Sie hat ausgeführt, dass die von ihr vertriebenen Antriebe in Kartons mit Papiereinlage verpackt würden. Die Kunden, das Bau- und Bauausbaugewerbe sowie im Einzelfall auch Handwerksbetriebe, würden die Antriebe in Rollläden, Markisen oder auch Innenrollos verbauen und den Karton vor der Erstnutzung des Produktes entsorgen.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin diverse Abbildungen sowie einige Produktdatenblätter übermittelt.

Mit Nachricht vom 5. Juli 2019 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin informiert, dass Gegenstand einer Einordnungsentscheidung eine konkrete Verpackung eines bestimmten Produktes sei. Sie hat die Antragstellerin daher aufgefordert, den Antrag zu konkretisieren, insbesondere mitzuteilen, welcher der im Antrag genannten Kartons auf welcher Abbildung zu sehen sei und sicherzustellen, dass für jede Verpackung, die beurteilt werden soll, alle erforderlichen Informationen und Abbildungen vorliegen.

Am 9. Juli 2019 hat die Antragstellerin die Zentrale Stelle gebeten, alle Kartons und Motortypen zu beurteilen und u.a. mitgeteilt, dass die genannten Kartons für unterschiedliche Motoren genutzt werden könnten.

Nach Erläuterung und erneuter Aufforderung, konkrete Antragsgegenstände zu wählen und zu spezifizieren, hat die Antragstellerin am 29. Juli 2019 die Entscheidung bezogen auf einen Karton aus Pappe mit den Maßen 631 mm x 102 mm x 95 mm zur Befüllung mit einem Rollladenantrieb SE Pro 2/15 zuzüglich Papiereinlage (321 mm x 703 mm) beantragt und am 31. Juli 2019 ergänzend ein Produktdatenblatt des Antriebs SE Pro 2/15 übermittelt.

Gegenstand der Beurteilung war der im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage beigefügten Abbildungen gezeigte Karton aus Pappe mit den Maßen 631 mm x 102 mm x 95 mm zuzüglich Einlage aus Papier (321 mm x 703 mm) zur Befüllung mit einem Rollladenantrieb SE Pro 2/15 des Herstellers Selve GmbH & Co. KG („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Der Prüfgegenstand ist zwar eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung. Diese fällt jedoch nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher an.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht. Sie ist Hersteller im Sinne des § 3 Absatz 14 VerpackG, da sie den Prüfgegenstand befüllt und unter ihrer Marke in Verkehr bringt. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. Mit Ware befüllte Verpackung

Der bestimmungsgemäß genutzte, mit dem Rollladenantrieb SE Pro 2/15 des Herstellers Selve GmbH & Co. KG („**Rollladenantrieb**“) befüllte Prüfgegenstand ist eine mit Ware befüllte Verpackung.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit dem Rollladenantrieb eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Karton mit Papiereinlage) und Ware (Rollladenantrieb), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) entwickelt (Stand 2019) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Für Rollladenantriebe existiert im Katalog kein Produktblatt. Der Katalog ist jedoch nicht abschließend. Aus dem Fehlen eines Produktes im Katalog ergibt sich daher nicht, dass dessen Verpackungen nicht systembeteiligungspflichtig sein können. Sind die typischen Endverbraucher eines Produktes, das nicht im Katalog genannt ist, denjenigen eines im Katalog aufgeführten Produktes vergleichbar, z.B. weil Produkte zusammen eingebaut bzw. genutzt werden, so kann ein Produktblatt entsprechend angewendet werden.

Das Produktblatt 08-020-0440 für Fenster-Fertigbauelemente wie Einbau-Rollläden kann entsprechend angewendet werden, da Rollladenantriebe bestimmungsgemäß als elektrische Zusatzausstattung in Rollläden eingebaut werden. Elektrische Rollladenantriebe werden hierbei nicht lediglich über einfache haushaltsübliche Steckverbindungen angeschlossen, weshalb es sich nicht um andere Elektrokleingeräte im Sinne des Produktblattes 28-020-0170 handelt. Vielmehr sind vor der Inbetriebnahme der Einbau und der Anschluss an die Stromversorgung über Adapter und steckbare Anschlussleitungen erforderlich, was Kenntnisse der Rollladenmontage sowie der Elektroinstallation erfordert, weshalb zu erwarten ist, dass diejenigen, die (Einbau-)Rollläden installieren, auch deren Aus- oder Nachrüstung vornehmen.

Gemäß dem Produktblatt 08-020-0440 fallen Verkaufs- und Umverpackungen von Fenster-Fertigbauelementen wie Einbau-Rollläden mehrheitlich außerhalb des privaten Endverbrauchs an. Anfallstellen sind Betriebe des Bau- und Bauausbaugewerbes, also Handwerksvertriebe, die die Rollladenantriebe nicht lediglich weiterveräußern, sondern einbauen. Kartons mit Rollladenantrieben werden dementsprechend Endverbrauchern auch als Verkaufseinheit angeboten.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis des Inverkehrbringens erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die die Rollladenantriebe

gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (Karton mit Einlage) und Ware (Rollladenantrieb) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen. Ein anderweitiges Inverkehrbringen stellt demgegenüber keine typische Verwendung dar und ist für die Einordnung insoweit unbeachtlich.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Der Prüfgegenstand fällt jedoch nicht typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG insbesondere Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Gemäß dem entsprechend auf Rollladenantriebe anwendbaren Produktblatt 08-020-0440 für Fenster-Fertigbauelemente wie Einbau-Rollläden (Produktgruppe Baustoffe und Installation, Produktgruppennummer 08-020) fallen deren Verkaufs- und Umverpackungen unabhängig von Packstoff und Form („aller Art“) mehrheitlich außerhalb des privaten Endverbrauchs an. Anfallstellen sind zum einen Betriebe des Bau- und Bauausbaugewerbes, für die das Mengenkriterium von 1,1 cbm Anwendung findet. Relevant ist auch die Entsorgung über Bauträger, die als großgewerbliche Anfallstelle zu werten sind. Analysen ergaben, dass bei Betrieben, die sich vorwiegend mit dem Neubau von Gebäuden beschäftigen, signifikante Anteile sowohl über als auch unter dem Mengenkriterium von 1,1 cbm liegen. Da die Produkte verstärkt bei Neubauten und großen Renovierungsarbeiten eingesetzt werden, spielt auch die Entsorgung über den Bauträger eine große Rolle. Daher fallen Verpackungen dieser Produkte im Ergebnis mehrheitlich außerhalb des privaten Endverbrauchs an.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich nicht systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Zusatzelemente (wie z.B. Etiketten), die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c VerpackG als Verpackung.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage





